

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 18.08.2026

Regelung über die Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen für die Mitglieder des Senats

A. Problem

Die Repräsentation der Freien Hansestadt Bremen bzw. der Stadtgemeinde Bremen auf gesellschaftlichen Veranstaltungen, aber auch sonstigen allgemeinen Veranstaltungen wie z.B. offiziellen Empfängen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfesten, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen und Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, gehört zu den wesentlichen Amtspflichten der Mitglieder des Senats.

Die Repräsentationspflichten der Senatsmitglieder stehen in einem gewissen Spannungsfeld zu der strafrechtlich sanktionierten Vorteilsannahme (§ 331 StGB). Die Strafvorschrift der Vorteilsannahme ist nach einer Reform im Jahr 2015 denkbar weit gefasst, strafbar ist u.a. die Annahme jeder nicht geschuldeten Leistung, die die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Amtsträgers objektiv verbessert, als Gegenleistung für die Dienstaussübung.

Die Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen durch die Mitglieder des Senats erfolgt in der Regel auf Einladung; die Kosten für die Eintrittskarte bzw. die Bewirtung auf der Veranstaltung werden dann von der einladenden Institution oder Person getragen. Da die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen zur Repräsentationszwecken gerade zu dem Pflichtenkreis der Senatsmitglieder gehört und damit „in Dienstaussübung“ geschieht, scheidet eine Strafbarkeit der Senatsmitglieder grundsätzlich aus. Für eine Strafbarkeit muss die Dienstaussübung als Gegenleistung (mit-)bestimmender Beweggrund für die Gewährung des Vorteils sein.

Nichtsdestotrotz verbleiben rechtliche Randbereiche, die auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte bis heute nicht hinreichend geklärt sind und die Mitglieder des Senats der Gefahr einer Strafverfolgung bei der Teilnahme von öffentlichen Veranstaltungen aussetzt.

Eine vorherige, materiell rechtmäßige Genehmigung der Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen schließt die Strafbarkeit jedoch in der Regel aus (§ 331 Abs. 3 StGB). Eine solche Genehmigung muss nicht für jeden Einzelfall ausgesprochen werden. Vielmehr ist es möglich und üblich, dass durch die zuständige Behörde allgemeine bzw. generelle Genehmigungen für die Amtsträger ausgesprochen werden.

Die Mitglieder des Senats unterliegen dabei nicht unmittelbar den beamtenrechtlichen Regelungen. Da die beamtenrechtlichen Regelungen daher nicht anwendbar sind und die Senatsmitglieder als Mitglieder eines Verfassungsorgans zudem in besonderer Weise Repräsentationsaufgaben für den Senat und für die Freie Hansestadt Bremen übernehmen, erfordert ihre Amtsstellung eine gesonderte Regelung.

Vor dem Hintergrund von aktuellen Ermittlungen der StA Bremen wegen Vorteilsge-
währungen durch die Einladung von Amtsträgern zu einer Premierenveranstaltung ist die Frage der Genehmigung von Veranstaltungen in den Blick gerückt.

B. Lösung

Zuständige Behörde ist die vorgesetzte Behörde bzw. der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber. Für die Mitglieder des Senats ergibt sich die Zuständigkeit des Gesamtsenats als zuständige Behörde bereits denklogisch aus der Tatsache, dass der Gesamtsenat für die einzelnen Mitglieder des Senats die einzig übergeordnete Instanz ist. Ferner ist diese Tatsache auch aus Art. 118 Abs. 2 BremLV herzuleiten.

In Anlehnung an den Senatsbeschluss der Freien und Hansestadt vom 16. Oktober 2019 (Senatsdrucksache Nr. 2019/02431), mit dem der Hamburger Senat eine entsprechende Genehmigung für seine Mitglieder erlassen hat, soll diese nun auch für die Mitglieder des Senats der Freien Hansestadt Bremen erlassen werden. Mit der anliegenden Regelung soll eine Genehmigung für die Mitglieder des Senats zur Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen geschaffen werden, um den Mitgliedern des Senats eine amtsangemessene und sachgerechte Repräsentation der Freien Hansestadt Bremen zu ermöglichen.

C. Alternativen

Ein Verzicht auf die Regelung wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.

Geschlechtsspezifische Wirkungen der zu treffenden Entscheidung sind nicht ersichtlich.

Der Senatsbeschluss hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit SIS, SF und SJV abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

G. Beschluss

Der Senat erteilt die anliegende Genehmigung.

Genehmigung zur Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen durch die Mitglieder des Senats

Den Mitgliedern des Senats obliegt die amtsangemessene Repräsentation der Freien Hansestadt Bremen bzw. der Stadtgemeinde Bremen. Dies beinhaltet auch, dass die Mitglieder des Senats, unabhängig von Ressortzuständigkeiten, bei allgemeinen Veranstaltungen unterschiedlichster Art sichtbar und selbstverständlich vertreten sind.

Der Senat genehmigt seinen Mitgliedern deshalb die Annahme von Einladungen zu allgemeinen gesellschaftlichen Veranstaltungen, aber auch sonstigen allgemeinen Veranstaltungen wie z.B. offiziellen Empfängen, Premieren, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen und Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, soweit bei der Teilnahme an der Veranstaltung die Repräsentation der Freien Hansestadt Bremen bzw. der Stadtgemeinde Bremen im Vordergrund steht.

Soweit es den allgemein anerkannten gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht, ist auch die Annahme von Einladungen für die Partnerinnen bzw. Partner der Senatsmitglieder gestattet.

Diese Genehmigung gilt ausdrücklich auch, sofern die Teilnahme an den Veranstaltungen die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des jeweiligen Mitglieds des Senats objektiv verbessert, insbesondere wenn der Zutritt zu der Veranstaltung ohne Einladung nur durch Zahlung eines Eintrittsgeldes möglich wäre oder wenn auf der Veranstaltung eine übliche und angemessene Bewirtung erfolgt.

In den vorgenannten Fällen bedarf es keiner Genehmigung der Teilnahme an der Veranstaltung im Einzelfall.

Lassen sich die Mitglieder des Senats bei den vorgenannten Repräsentationsaufgaben durch Staatsräte vertreten, so gilt für diese die vorgenannte Genehmigung entsprechend.